



Bericht

der Landesregierung - Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Raumordnungsbericht Zentralörtliches System 2024

1 Anlass

In einem Raumordnungsbericht soll die Landesregierung dem Landtag in regelmäßigen Abständen berichten, ob gegebenenfalls Änderungen im Zentralörtlichen System erforderlich sind (§ 22 Landesplanungsgesetz (LaplaG)). Den letzten Raumordnungsbericht zum Zentralörtlichen System hat die Landesregierung im Juni 2019 abgegeben.

Falls Änderungen erforderlich sind, ist von der Landesregierung die Verordnung zum Zentralörtlichen System anzupassen (§ 24 Absatz 3 LaplaG). Die derzeit geltende Verordnung tritt mit Ablauf des 29. September 2024 außer Kraft. Am 30. September 2024 muss daher eine neue Landesverordnung zum Zentralörtlichen System in Kraft treten.

Vor diesem Hintergrund hat eine Überprüfung des Zentralörtlichen Systems stattgefunden. Der vorliegende Raumordnungsbericht fasst die wesentlichen Ergebnisse der Überprüfung zusammen und stellt die aus Sicht der Landesregierung erforderlichen Änderungen dar.

2 Zentralörtliches System in Schleswig-Holstein heute

In Schleswig-Holstein sind derzeit 132 Städte und Gemeinden im Zentralörtlichen System als Zentrale Orte und Stadtrandkerne eingestuft. Das System ist hierarchisch gegliedert und unterteilt sich in Oberzentren, Mittelzentren im Verdichtungsraum, Mittelzentren, Unterzentren mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums, Unterzentren und ländliche Zentralorte sowie Stadtrandkerne I. und II. Ordnung. Darüber hinaus gibt es die Funktion Stadtrandkern I. Ordnung mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums, die zurzeit nicht vergeben ist.

Das Zentralörtliche System in Schleswig-Holstein ist stärker differenziert als in anderen Ländern und trägt damit den unterschiedlichen räumlichen Gegebenheiten im Land, zum Beispiel in strukturschwachen ländlichen Räumen, in Verdichtungsräumen oder im nahen Umkreis großer Städte Rechnung.

Rund 2.058.000 Menschen und damit knapp 70% der Gesamtbevölkerung des Landes leben in Zentralen Orten und Stadtrandkernen. Die Orte sind nicht nur die Einwohnerschwerpunkte im Land, sondern auch Schwerpunkte für Wohnen, Gewerbe und Einrichtungen der Daseinsvorsorge und leisten einen wichtigen Beitrag zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse.

Tabelle 1**Zentrale Orte und Stadtrandkerne**

Zentrale Orte und Stadtrandkerne	Zahl der Gemeinden	Einwohner am 30.09.2023¹⁾	Einwohneranteil
Oberzentren	4	639.613	21,6%
Mittelzentren im Verdichtungsraum	8	289.392	9,8%
Mittelzentren	14	333.825	11,3%
Unterzentren mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums	9	94.159	3,2%
Unterzentren	39	316.176	10,7%
Ländliche Zentralorte	39	114.673	3,9%
Stadtrandkerne I. Ordnung	4	79.606	2,7%
Stadtrandkerne II. Ordnung	15	190.346	6,4%
Zentrale Orte und Stadtrandkerne	132	2.057.790	69,4%
Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung	974	905.759	30,6%
Schleswig-Holstein	1.106	2.963.549	100%

¹⁾Statistikamt Nord, Statistischer Bericht A I 2 - vj 3/23 SH vom 4. Januar 2024

Die Zentralen Orte und Stadtrandkerne werden in Schleswig-Holstein gemäß § 24 Absatz 3 LaplaG in einer Landesverordnung festgelegt (Verordnung zum Zentralörtlichen System). Diese bestimmt außerdem, welche Gemeinden den Nah- und Mittelbereichen (Versorgungsbereichen) zugeordnet sind. Während alle Zentralen Orte (sowie einige wenige Stadtrandkerne) einen Nahbereich haben, werden Mittelbereiche nur Zentralen Orten und Stadtrandkernen ab der mittelzentralen Ebene zugeordnet, das heißt Unterzentren und Stadtrandkernen mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums, Mittelzentren, Mittelzentren im Verdichtungsraum und Oberzentren.

Für die Einstufung der Zentralen Orte und Stadtrandkerne gibt es gesetzliche Kriterien, die in den §§ 25 bis 30 LaplaG festgelegt sind. Kriterien sind Mindesteinwohnerzahlen im baulichen Siedlungszusammenhang und im Versorgungsbereich (Nahbereich und Mittelbereich) sowie die räumliche Lage einer Gemeinde und ihre Entfernung zum nächsten Zentralen Ort. Die in einer Gemeinde vorhandenen Einrichtungen der Daseinsvorsorge sind keine gesetzlichen Einstufungskriterien.

Für ihre Wahrnehmung von übergemeindlichen Aufgaben erhalten die Zentralen Orte und Stadtrandkerne in Schleswig-Holstein Schlüsselzuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich (§ 15 Finanzausgleichsgesetz (FAG)).

3 Ergebnisse der Überprüfung des Zentralörtlichen Systems

Auf Basis der Einwohnerzahlen am 30. September 2023¹ (siehe Tabellen 1 bis 4 im Anhang) und anhand der gesetzlichen Einstufungskriterien (§§ 25 bis 30 [LaplaG](#)) wurde geprüft, welche Gemeinden neu ins Zentralörtliche System aufgenommen werden könnten und welche Zentralen Orte und Stadtrandkerne höher eingestuft werden sollten. Aufgrund der Ergebnisse der Überprüfung hält die Landesregierung folgende Änderungen im Zentralörtlichen System für erforderlich:

3.1 Neueinstufungen und Höherstufungen

Großenwiehe

Die Gemeinde Großenwiehe im Kreis Schleswig-Flensburg soll als ländlicher Zentralort eingestuft werden.

Begründung:

Die Gemeinde Großenwiehe konnte in den letzten Jahren einen deutlichen Bevölkerungszuwachs verzeichnen und hat mittlerweile 3.310 Einwohnerinnen und Einwohner, davon weit über 1.500 im baulichen Siedlungszusammenhang der Hauptortslage. Großenwiehe ist die größte Gemeinde im Amtsbereich Schafflund und auch im Nahbereich des ländlichen Zentralortes Schafflund, dem sie bislang zugeordnet ist. Die nächstgelegenen Zentralen Orte Schafflund und Tarp (Unterzentrum) sind beide mehr als 6 Kilometer von Großenwiehe entfernt.

In Großenwiehe gibt es Schulen, Einkaufsmöglichkeiten, ärztliche Versorgung, ein Pflegeheim, eine Bank sowie Sportstätten und Räumlichkeiten für Veranstaltungen, die alle auch zur Versorgung benachbarter Gemeinden beitragen, insbesondere im südlichen Teil des großen Nahbereichs von Schafflund. Vor allem die Einwohnerinnen und Einwohner der westlich angrenzenden Gemeinde Lindewitt können dem Versorgungsbereich der Gemeinde Großenwiehe zugerechnet werden. Ein Versorgungsbereich/Nahbereich mit Großenwiehe und Lindewitt umfasst somit 5.297 Personen und erreicht die erforderliche Mindesteinwohnerzahl für einen ländlichen Zentralort von 5.000 (§ 25 Absatz 2 LaplaG).

Da Großenwiehe ebenfalls die Mindesteinwohnerzahl im baulichen Siedlungszusammenhang hat und die Entfernung zu den nächstgelegenen Zentralen Orten mehr als 6 Kilometer beträgt, soll die Gemeinde Großenwiehe als ein weiterer ländlicher Zentralort ins Zentralörtliche System aufgenommen werden.

Mit der Einstufung als ländlicher Zentralort wird der Gemeinde Großenwiehe ein Nahbereich zugeordnet, der Großenwiehe und die Nachbargemeinde Lindewitt umfasst. Entsprechend verkleinert sich der bisherige Nahbereich des ländlichen Zentralortes Schafflund, der aber weiterhin die erforderliche Mindesteinwohnerzahl hat.

Durch die Einstufung von Großenwiehe als ländlicher Zentralort wird im wachsenden Umland des Oberzentrums Flensburg ein weiterer und aufgrund seiner Versorgungseinrichtungen gut geeigneter Entwicklungsschwerpunkt für Wohnen, Gewerbe und Infrastruktur festgelegt, der zu Konzentration und nachhaltiger Siedlungsentwicklung in diesem Teilraum des Landes beitragen kann.

¹ Aktuelle Einwohnerzahlen des Statistikamtes Nord zum Zeitpunkt der Überprüfung des Zentralörtlichen Systems (Statistischer Bericht A I 2 – vj 3/23 SH vom 4. Januar 2024)

Rellingen

Die Gemeinde Rellingen soll als Stadtrandkern II. Ordnung eingestuft werden.

Begründung:

Die Gemeinde Rellingen liegt im Verdichtungsraum um Hamburg auf der Siedlungsachse Hamburg-Elmshorn. Sie hat insgesamt 14.802 Einwohnerinnen und Einwohner, die sich auf mehrere, nah beieinanderliegende Ortsteile verteilen. Die Versorgungseinrichtungen sind vor allem im Ortskern von Rellingen, aber auch in den anderen Ortsteilen zu finden. Da Rellingen sowohl mit der Freien und Hansestadt Hamburg, als auch der Stadt Pinneberg (Mittelzentrum im Verdichtungsraum) und der Gemeinde Halstenbek (Stadtrandkern II. Ordnung) einen baulichen Siedlungszusammenhang hat, sind die Versorgungsbeziehungen in diesem Teilraum vielfältig und gehen über Gemeindegrenzen hinweg.

In direkter Nachbarschaft zur Metropole Hamburg besteht ein hoher Siedlungsdruck. Die stetig steigenden Einwohnerzahlen haben in der Gemeinde Rellingen zu einer wachsenden Verdichtung und neuen Siedlungsflächen geführt, sowohl für Wohnen als auch für Gewerbebetriebe. Die 6.667 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort Rellingen, von denen 6.034 aus anderen Städten und Gemeinden einpendeln², unterstreichen, dass die Gemeinde Rellingen auch ein größeres Arbeitsplatz- und Einpendlerzentrum ist.

Aufgrund der dynamischen Einwohnerentwicklung in der Gemeinde sowie den baulich angrenzenden Gemeinden versorgt die Gemeinde Rellingen mittlerweile mindestens 10.000 Personen in einem engen räumlichen Zusammenhang und soll daher gemäß den Einstufungskriterien für Stadtrandkerne (§ 30 LaplaG) im Zentralörtlichen System als Stadtrandkern II. Ordnung eingestuft werden.

Mit der Einstufung soll die Funktion der Gemeinde Rellingen als Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkt auf der Siedlungsachse Hamburg-Pinneberg-Elmshorn hervorgehoben und nachhaltig unterstützt werden.

Wesselburen

Die Stadt Wesselburen soll zum Unterzentrum höhergestuft werden

Begründung:

Die im Kreis Dithmarschen und westlich von Heide gelegene Stadt Wesselburen ist im Zentralörtlichen System zurzeit als ländlicher Zentralort eingestuft. Die Stadt hat 3.617 Einwohnerinnen und Einwohner und im ihr zugeordneten Nahbereich, der neben der Stadt elf deutlich kleinere Umlandgemeinden umfasst, leben zusammen 7.191 Personen mit Hauptwohnsitz. Die Stadt erreicht damit im baulichen Siedlungszusammenhang bereits die Mindesteinwohnerzahl von 3.000 für ein Unterzentrum im strukturschwachen ländlichen Raum (§ 26 Absatz 3 LaplaG). Die Mindesteinwohnerzahl im Nahbereich von 7.500 wird um nur rund 300 Personen unterschritten.

In dem dünnbesiedelten Raum zwischen dem Mittelzentrum Heide und der Westküste ist die Stadt Wesselburen bereits heute ein wichtiges Versorgungszentrum. Durch die Ansiedlung einer Batteriezellenfabrik des Konzerns Northvolt wird es in der Region in den kommenden Jahren zu einem sehr großen Zuwachs an Arbeitsplätzen

² Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Gemeindedaten der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach Wohn- und Arbeitsort und sozialversicherungspflichtig Beschäftigte Pendler nach Gemeinden, Stichtag 30. Juni 2022

kommen. Zugleich wird der Bedarf an Wohnraum sowie an Infrastruktur und Versorgungseinrichtungen erheblich steigen. Dieser Bedarf einer wachsenden Bevölkerung ist vorrangig an geeigneten Standorten zu decken. Zu diesen zählt insbesondere auch die Stadt Wesselburen, die zudem über geeignete Flächenpotenziale für den Bau einer größeren Zahl von neuen Wohnungen für Dauerwohnen verfügt. Dies hat sich im Rahmen der durchgeführten Standortalternativenprüfung für temporäres Wohnen in Wesselburen gezeigt. Die Potenziale für Dauerwohnen sollten baldmöglichst durch Bauleitplanung entwickelt werden und insbesondere auch Möglichkeiten zur Nachverdichtung und zur Weiterentwicklung vorhandener Wohnungsbestände genutzt werden, um möglichst flächensparend einem stark wachsenden Bedarf an neuen Wohnungen in der Region Rechnung zu tragen.

Damit diese Entwicklung sowohl planerisch als auch durch höhere Schlüsselzuweisungen für übergemeindliche Aufgaben (§ 15 FAG) unterstützt werden kann, hält die Landesregierung es für erforderlich, die Stadt Wesselburen bereits jetzt im Zentralörtlichen System zum Unterzentrum höherzustufen, auch wenn die Mindesteinwohnerzahl im Nahbereich derzeit noch nicht ganz erreicht ist.

Absehbar wird die Mindesteinwohnerzahl überschritten werden, wenn es durch die Northvolt-Ansiedlung zu Zuzügen in die Region kommt und dafür im Nahbereich entsprechend neuer Wohnraum geschaffen wird. Da die Gemeinden, die Wesselburen im Nahbereich zugeordnet sind, deutlich kleiner als die Stadt sind und aufgrund fehlender Einrichtungen der Daseinsvorsorge im Wesentlichen nur für wohnbauliche Entwicklungen im Rahmen des örtlichen Bedarfs geeignet sind, werden Wohnungsbau, Infrastruktur und Einwohnerzuwachs ganz überwiegend durch die Stadt selbst zu erbringen sein.

Zwischen der Landesplanungsbehörde und der Stadt Wesselburen soll durch einen raumordnerischen Vertrag im Sinne von § 14 Absatz 2 Nummer 1 Raumordnungsgesetz (ROG) vereinbart werden, dass sich die Stadt Wesselburen bei einer Höherstufung zum Unterzentrum verpflichtet, vorhandene Möglichkeiten für die Schaffung von zusätzlichen Wohnungen zu nutzen, um innerhalb der nächsten fünf Jahre die nach dem Landesplanungsgesetz vorgesehene Mindesteinwohnerzahl im Nahbereich für ein Unterzentrum zu erreichen.

Die Landesregierung behält sich vor, die Einstufung als Unterzentrum, bei der nächsten Überprüfung des Zentralörtlichen Systems 2029 neu zu bewerten, falls die Mindesteinwohnerzahl im Nahbereich bis dahin nicht erreicht sein sollte.

3.2 Änderungen bei Nahbereichszuordnungen

Gülzow

Die Gemeinde Gülzow im Kreis Herzogtum Lauenburg ist derzeit zwei Nahbereichen zugeordnet. Das südöstliche Gemeindegebiet mit den Hauptortslagen Gülzow und Neu Gülzow zählt zum Nahbereich von Lauenburg/Elbe (Unterzentrum), während das nordwestliche Gemeindegebiet dem Nahbereich von Geesthacht (Mittelzentrum im Verdichtungsraum) zugeordnet ist.

Im Beteiligungsverfahren zur Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III hat die Gemeinde Gülzow darauf hingewiesen, dass beim Ortsteil Neu Gülzow wegen der nahgelegenen Geesthachter Ortsteile Grünhof und Jebens-Siedlung eine stärkere Verbindung nach Geesthacht als nach Lauenburg/Elbe bestehe. Sie hat deshalb darum gebeten, in der neuen Landesverordnung zum Zentralörtlichen

System die Nahbereichszuordnung zu ändern. Da auch die Hauptortslage Gülzow eine direktere Anbindung an das Mittelzentrum Geesthacht hat, ist hier ebenfalls von einer stärkeren Versorgung durch Geesthacht auszugehen.

Die Nahbereichszuordnung der Gemeinde Gülzow soll daher geändert werden. Die Gemeinde **soll vollständig dem Nahbereich von Geesthacht zugeordnet werden**. Als Folge verkleinert sich entsprechend der Nahbereich des Unterzentrums Lauenburg/Elbe. Die Mindesteinwohnerzahl im Nahbereich wird von Lauenburg/Elbe weiterhin erreicht.

Kröppelshagen-Fahrendorf

Die Gemeinde im Kreis Herzogtum Lauenburg mit der Hauptortslage Kröppelshagen im Norden des Gemeindegebietes und dem deutlich kleinen Ortsteil Fahrendorf im Süden ist derzeit dem Nahbereich von Geesthacht (Mittelzentrum im Verdichtungsraum) zugeordnet. Vom Ortsteil Kröppelshagen aus gibt es allerdings sowohl mit dem ÖPNV als auch über die Bundesstraße 207 eine deutlich bessere verkehrliche Anbindung in die Gemeinde Wentorf bei Hamburg, die zusammen mit Reinbek und Glinde gemeinsam als Mittelzentrum im Verdichtungsraum eingestuft ist.

Bereits 2019 hat die Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf beantragt, sie dem Mittelzentrum Reinbek/Glinde/Wentorf zuzuordnen und dabei auch darauf hingewiesen, dass zum Beispiel beim schulischen Angebot und bei Versorgung und Einkaufsmöglichkeiten eine stärkere Verflechtung mit Wentorf bei Hamburg beziehungsweise dem Nahbereich Reinbek/Glinde/Wentorf bestehe, in dem auch die Amtsverwaltung liegt.

Die Nah- und Mittelbereiche in diesem Raum sollen daher angepasst werden. Die Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf **soll dem Nah- und dem Mittelbereich von Reinbek/Glinde/Wentorf bei Hamburg zugeordnet werden**. Der Nahbereich und der Mittelbereich des Mittelzentrums Geesthacht verkleinern sich entsprechend. Die Mindesteinwohnerzahlen im Nah- und im Mittelbereich werden von Geesthacht weiterhin erreicht.

3.3 Abzulehnende Einstufungswünsche

Einige Gemeinden in Schleswig-Holstein bemühen sich seit Jahren darum, Zentraler Ort oder Stadtrandkern zu werden und haben wiederholt eine Einstufung ins Zentralörtliche System „beantragt“. Die Landesplanungsbehörde hat geprüft, ob die potenziell für eine Einstufung in Frage kommenden Gemeinden mittlerweile die nach dem Landesplanungsgesetz erforderlichen Mindesteinwohnerzahlen für eine Einstufung erreicht haben.

Einige Gemeinden, die sich wiederholt um eine Einstufung bemühen, haben hinsichtlich der im Landesplanungsgesetz festgelegten Kriterien allerdings keine Chance auf Einstufung ins Zentralörtliche System. Zum Beispiel beträgt bei einigen Gemeinden die Entfernung zum nächsten Zentralen Ort weniger als die nach dem Landesplanungsgesetz geforderten 6 Kilometer (zum Beispiel Eggebek). Oder die Gemeinden liegen im 10 Kilometer-Umkreis eines Ober- oder Mittelzentrums und können daher nicht als Zentraler Ort, sondern nur als Stadtrandkern eingestuft werden (zum Beispiel Fockbek, Fleckeby, Nusse). Den dafür erforderlichen Versorgungsbereich von mindestens 10.000 Personen haben sie allerdings nicht. Da bereits in früheren Raumordnungsberichten ausführlich begründet wurde, warum diese Gemeinden nicht eingestuft werden können, wird auf eine erneute Darstellung in diesem Raumordnungsbericht weitgehend verzichtet.

Brokstedt

Die Gemeinde Brokstedt möchte als ländlicher Zentralort eingestuft werden. Sie hat 2.129 Einwohnerinnen und Einwohnern und die nach § 25 Absatz 2 LaplaG erforderliche Mindesteinwohnerzahl im baulichen Siedlungszusammenhang. Auch die Entfernung zum nächsten Zentralen Ort ist größer als 6 Kilometer. In einem potenziellen Nahbereich könnten Brokstedt theoretisch die benachbarten Gemeinden Fitzbek, Sarlhusen, Willenscharen, Wiedenborstel, Borstel, Armstedt, Hardebek und Hasenkrug zugeordnet werden. Ein solcher Nahbereich hätte einschließlich Brokstedt allerdings nur 4.690 Einwohnerinnen und Einwohner und läge damit unter der erforderlichen Mindesteinwohnerzahl von 5.000, die auch in den nächsten Jahren nicht erreicht werden dürfte. **Eine Einstufung als ländlicher Zentralort ist daher nicht möglich.**

Ladelund

Die Gemeinde Ladelund im nördlichen Nordfriesland möchte als ländlicher Zentralort eingestuft werden. Sie hat 1.467 Einwohnerinnen und Einwohner am Ort der Hauptwohnung, von denen mehr als die gemäß § 25 Absatz 2 LaplaG erforderlichen 1.000 in einem baulichen Siedlungszusammenhang leben. Eine Einstufung als ländlicher Zentralort ist allerdings nicht möglich, da die Gemeinde Ladelund keinen Bereich mit mehr als 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern versorgt. In einem potenziellen Nahbereich mit den Gemeinden Achtrup, Barmstedtlund, Karlum, Lexgaard und Westre leben lediglich 3.853 Menschen. Der dünnbesiedelte Raum nahe der dänischen Grenze hat zudem nicht genügend Einwohnerinnen und Einwohner, um einen weiteren Zentralen Ort einstufen zu können, ohne dass die bestehenden Zentralen Orte unter ihre Mindesteinwohnerzahlen im Nahbereich sinken. **Eine Einstufung der Gemeinde Ladelund als ländlicher Zentralort ist daher weiterhin nicht möglich.**

Langenhorn

Die Gemeinde Langenhorn, die insgesamt 3.357 Einwohnerinnen und Einwohner hat, möchte als ländlicher Zentralort eingestuft werden. Sie hat keinen großen, kompakten Ortskern, sondern Bevölkerung und Versorgungsmöglichkeiten verteilen sich auf einer Länge von über 6 Kilometern auf mehrere Ortsteile. Zu einem potenziellen Nahbereich von Langenhorn können die benachbarten Gemeinden Bargum, Lütjenholm und Ockholm gezählt werden. Die ebenfalls angrenzende Gemeinde Bordelum wird hingegen vorwiegend durch das Unterzentrum Bredstedt versorgt, das nur rund 4 Kilometer entfernt ist und damit näherliegt als Langenhorn. Das Unterzentrum Bredstedt hat zudem mehr Versorgungseinrichtungen als die Gemeinde Langenhorn. Langenhorn kann daher nur ein potenzieller Nahbereich mit 4.646 Einwohnerinnen und Einwohnern zugeordnet werden. Dieser liegt unter der erforderlichen Mindesteinwohnerzahl von 5.000, die auch in den nächsten Jahren nicht erreicht werden dürfte. **Nach den gesetzlichen Kriterien (§ 25 Absatz 2 LaplaG) ist eine Einstufung als ländlicher Zentralort nicht möglich.**

Oldenswort

Die Gemeinde Oldenswort im Kreis Nordfriesland bemüht sich um eine Einstufung als ländlicher Zentralort. Die erforderliche Mindesteinwohnerzahl von 1.000 im baulichen Siedlungszusammenhang erreicht die Gemeinde, die insgesamt 1.316 Einwohnerinnen und Einwohner hat. Sie verfügt auch über ein gutes Versorgungsangebot. Für eine Einstufung als ländlicher Zentralort müsste die Gemeinde im Nahbereich mindestens 5.000 Personen versorgen (§ 25 Absatz 2 LaplaG). Ein potenzieller Nahbereich mit den Nachbargemeinden Norderfriedrichskoog, Uelvesbüll, Witzwort und Tetenbüll hätte zusammen mit Oldenswort allerdings nur insgesamt 3.300 Einwohnerinnen und Einwohner und läge damit deutlich unter der geforderten Mindesteinwohnerzahl. Da weitere benachbarte Gemeinden näher an den Zentralen Orten Tönning (Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums) und Garding (ländlicher Zentralort) liegen, lassen sich keine weiteren Gemeinden einem potenziellen Nahbereich von Oldenswort zuordnen. Die notwendige Mindesteinwohnerzahl im Nahbereich wird somit nicht erreicht. **Eine Einstufung als ländlicher Zentralort kann daher nicht erfolgen.**

Ostenfeld

Die östlich von Husum gelegene Gemeinde Ostenfeld strebt die Einstufung als ländlicher Zentralort an. Die in § 25 Absatz 2 LaplaG vorgegebene Mindesteinwohnerzahl im baulichen Siedlungszusammenhang wird von der Gemeinde, die insgesamt 1.587 Einwohnerinnen und Einwohner hat, erreicht. Auch der nächste Zentrale Ort ist deutlich weiter als 6 Kilometer entfernt. Der Gemeinde Ostenfeld versorgt jedoch keinen Bereich mit mindestens 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Ein potenzieller Nahbereich mit den Gemeinden Ostenfeld, Wittbek, Winnert und Oldersbek hätte 3.839. Würde auch noch die im Kreis Schleswig-Flensburg liegende Gemeinde Holtingstedt hinzugerechnet, aus der zum Beispiel Schülerinnen und Schüler die Grundschule in Ostenfeld besuchen, läge die Einwohnerzahl des potenziellen Nahbereichs bei 4.917. Die Gemeinde Ostenfeld erfüllt somit noch nicht alle gesetzlichen Einstufungskriterien. **Eine Einstufung als ländlicher Zentralort kann daher derzeit nicht erfolgen.**

Stapel

Die Gemeinde Stapel im Kreis Schleswig-Flensburg hat eine Einstufung als ländlicher Zentralort beantragt. Die nächsten Zentralen Orte, das Unterzentrum Friedrichstadt und der ländliche Zentralort Erfde, sind beide weiter als 6 Kilometer entfernt, so dass der Mindestabstand nach § 25 Absatz 2 LaplaG gewahrt wäre. Außerdem hat die Gemeinde Stapel insgesamt 1.879 Einwohnerinnen und Einwohner, von denen mehr als 1.000 im baulichen Siedlungszusammenhang leben. Die nach § 25 Absatz 2 LaplaG vorgesehene Mindesteinwohnerzahl ist damit ebenfalls erreicht. Eine Einstufung als ländlicher Zentralort kann aber gleichwohl nicht erfolgen, da der Gemeinde Stapel kein hinreichend großer Nahbereich mit mindestens 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern zugeordnet werden kann, ohne gleichzeitig die Einstufung der Zentralen Orte Friedrichstadt und Erfde zu gefährden. Deren Mindesteinwohnerzahlen im Nahbereich würden unterschritten werden, falls Gemeinden aus ihren Nahbereichen stattdessen der Gemeinde Stapel als Versorgungsbereich zugeordnet würden. Die Konkurrenzsituation zeigt, dass in diesem Teilraum des Landes nicht genügend Menschen leben, um einen weiteren ländlichen Zentralort festlegen zu können. **Die Gemeinde Stapel wird daher nicht als ländlicher Zentralort eingestuft.**

Wrist

Für die Gemeinde Wrist im Kreis Steinburg wurde gemäß der in § 25 Absatz 2 LaplaG vorgegebenen Kriterien die Einstufung als ländlicher Zentralort geprüft. Die erforderliche Mindesteinwohnerzahl im baulichen Siedlungszusammenhang wird von der Gemeinde, die 2.414 Einwohnerinnen und Einwohner hat, erreicht. Allerdings liegt sie nur rund 5 Kilometer vom Unterzentrum Kellenhusen entfernt, so dass der gesetzlich geforderte Mindestabstand zum nächsten Zentralen Ort von 6 Kilometern unterschritten wird. Wegen der Nähe zum Unterzentrum Kellinghusen kann der Gemeinde auch kein hinreichend großer Nahbereich mit 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern zugeordnet werden. Ein potenzieller Nahbereich mit den direkt angrenzenden Gemeinden Föhrden-Barl, Hingstheide, Wulfsmoor und Quarnstedt hätte einschließlich Wrist nur 3.634. **Da die Gemeinde Wrist nicht alle gesetzlichen Kriterien erfüllt, kann keine Einstufung als ländlicher Zentralort erfolgen.**

Handewitt

Die Gemeinde Handewitt im Stadt- und Umlandbereich des Oberzentrums Flensburg strebt an, Stadtrandkern II. Ordnung zu werden. Im heute 7.772 Hektar großen Gemeindegebiet, das 2008 durch Fusion der früheren Gemeinden Handewitt und Jarplund-Weding entstanden ist, gibt es mehrere Ortsteile. Die Hauptortlagen, die Ortsteile Handewitt, Jarplund und Weding liegen teils räumlich weit auseinander, wobei Handewitt der größte Ortsteil ist und am besten mit Versorgungseinrichtungen ausgestattet ist. Die Ortsteile Jarplund und Weding, die teilweise in einem baulichen Siedlungszusammenhang mit Flensburg liegen, haben Versorgungseinrichtungen wie Schulen und Kindergärten. Die kleinen Ortsteile sind vorrangig ländlich geprägt und haben keine Versorgungseinrichtungen. Trotz einer Gesamteinwohnerzahl von 11.375 gibt es in der Gemeinde Handewitt keinen Versorgungsbereich mit mindestens 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern in einem engen räumlichen Zusammenhang. Die in § 30 LaplaG vorgegebenen **Kriterien für einen Stadtrandkern II. Ordnung werden daher nicht erfüllt. Es soll keine Einstufung erfolgen.**

Husby

Die östlich von Flensburg liegende Gemeinde Husby möchte als ländlicher Zentralort eingestuft werden. Sie ist Teil des Stadt- und Umlandbereichs von Flensburg und liegt im 10 Kilometer-Umkreis des Oberzentrums. Nach dem Landesplanungsgesetz (§ 30 Absatz 1) sollen hier keine Zentralen Orte, sondern Stadtrandkerne eingestuft werden. In ihrer Zentralitätsfunktion sind Stadtrandkerne II. Ordnung ländlichen Zentralorten vergleichbar und Husby verfügt auch über typische Versorgungseinrichtungen. Allerdings müssen Stadtrandkerne II. Ordnung (§ 30 Absatz 3) mindestens 10.000 Personen in einem engen räumlichen Zusammenhang versorgen und damit deutlich mehr als ländliche Zentralorte. Da die Gemeinde Husby nur 2.441 Einwohnerinnen und Einwohner hat und auch unter Berücksichtigung umliegender Gemeinden kein Versorgungsbereich von mindestens 10.000 Personen gegeben ist, kann **keine Einstufung ins Zentralörtliche System erfolgen.**

Probsteierhagen

Die Gemeinde Probsteierhagen liegt im Ordnungsraum Kiel und im 10 Kilometer-Umkreis des Oberzentrums. Im Beteiligungsverfahren zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplans 2021 hat die Gemeinde eine Einstufung als ländlicher Zentralort beantragt. Ein solche Einstufung soll gemäß § 30 Absatz 1 LaplaG im 10 Kilometer-Umkreis eines Ober- oder Mittelzentrums allerdings nicht erfolgen. Daher wurde die dort mögliche Einstufung als Stadtrandkern II. Ordnung geprüft. Die dafür erforderliche Einwohnerzahl im Versorgungsbereich von 10.000 wird von der Gemeinde Probsteierhagen, die 2.442 Einwohnerinnen und Einwohner hat, allerdings nicht erreicht. Dass sie darüber in einem engen räumlichen Zusammenhang mehr als 7.500 weitere Personen versorgt, ist nicht erkennbar. **Eine Einstufung als Stadtrandkern II. Ordnung ist ebenso wie eine Einstufung als ländlicher Zentralort nicht möglich.**

3.4 Abzulehnende Höherstufungswünsche

Nahe/Itzstedt

Die im Kreis Segeberg liegenden Gemeinden Nahe (2.649 Einwohnerinnen und Einwohner) und Itzstedt (2.523) sind im Zentralörtlichen System gemeinsam ländlicher Zentralort und streben eine Höherstufung zum Unterzentrum an. Hierfür müssen im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet mindestens 4.000 Einwohnerinnen und Einwohner leben (§ 26 Absatz 2 LaplaG). Für die beiden Gemeinden, die bislang baulich voneinander getrennt sind, gibt es zwar ein städtebauliches Entwicklungskonzept für einen baulichen Zusammenschluss und ein gemeinsames Ortszentrum. Die Umsetzung ist allerdings noch nicht erfolgt. Wie bereits im Raumordnungsbericht 2019 dargelegt, gibt es daher weiterhin keinen baulichen Siedlungszusammenhang mit mindestens 4.000 Einwohnerinnen und Einwohnern. **Eine Höherstufung zu einem gemeinsamen Unterzentrum kann noch nicht erfolgen.**

Schenefeld

Die Stadt Schenefeld liegt im Verdichtungsraum um Hamburg auf der Siedlungsachse Hamburg-Elmshorn und ist derzeit als Stadtrandkern II. Ordnung eingestuft. Die Einwohnerzahlen sind in den letzten Jahren stetig gestiegen, wobei die Stadt unter anderem von der Anziehungskraft und der Entwicklungsdynamik der Metropole Hamburg profitieren konnte. Seit 2018 sind in der Stadt mehr als 400 neue Wohnungen entstanden. Ihre Attraktivität als Wohnort und als Versorgungszentrum konnte Schenefeld außerdem durch umfangreiche bauliche Maßnahmen im Stadtzentrum weiter verbessern. Dieser städtebauliche Entwicklungsprozess ist noch nicht abgeschlossen und wird den nächsten Jahren unter anderem mit dem Bau weiterer Wohnungen und Versorgungsmöglichkeiten im Zentrum fortgesetzt.

Am 30. September 2023 hatte die Stadt Schenefeld 19.821 Einwohnerinnen und Einwohner. Die mindestens 20.000 Personen im Versorgungsbereich, die für eine Einstufung zum Stadtrandkern I. Ordnung erforderlich wären (§ 30 Absatz 2 LaplaG), erreicht sie noch nicht ganz. **Eine Höherstufung kann daher noch nicht erfolgen.**

Höherstufungsmöglichkeiten weiterer Städte und Gemeinden

Auf Basis der Einwohnerzahlen am 30. September 2023 und der Kriterien im Landesplanungsgesetz wurde auch für weitere Städte und Gemeinde geprüft, ob sie höhergestuft werden sollten. Im Ergebnis ist festzustellen, dass außer der Höherstufung der Stadt Wesselburen zum Unterzentrum aufgrund der besonderen Gegebenheiten (siehe oben) derzeit **keine weiteren Höherstufungen erforderlich beziehungsweise möglich sind**.

Die Mindesteinwohnerzahlen der nächsthöheren Stufe werden nicht erreicht oder andere Kriterien sind nicht erfüllt. Zum Beispiel liegen einige der einwohnergrößten Unterzentren im Land in Ordnungsräumen (unter anderem Uetersen, Schwarzenbek, Bargtheide, Preetz, Barmstedt), wo eine Höherstufung zu einem Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums ausgeschlossen ist (§ 27 Absatz 1 LaplaG). Oder es kann ihnen kein Mittelbereich zugeordnet werden, der hinreichend groß wäre und der andere Zentrale Orte mit ihren Nahbereichen überlagern würde (zum Beispiel für Bad Bramstedt). Auch bei großen Stadtrandkernen I. Ordnung (Henstedt-Ulzburg, Quickborn) fehlt für die Höherstufung zum Stadtrandkern I. Ordnung mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums ein hinreichend großer Mittelbereich.

Da die Landesregierung bereits in früheren Raumordnungsberichten für diese Städte und Gemeinden dargelegt hat, warum eine Höherstufung nicht möglich ist, wird auf eine erneute Darstellung in diesem Bericht verzichtet. Die aktuelle Überprüfung der zentralörtlichen Einstufung hat für die betreffenden Städte und Gemeinden zu keinen anderen Ergebnissen geführt.

4 Berücksichtigung der Ergebnisse und weiteres Verfahren

Die Landesregierung wird auf Basis der Ergebnisse der Überprüfung die Verordnung zum Zentralörtlichen System ändern. Im Verfahren zur Änderung der Verordnung haben die Kommunalen Landesverbände Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Landesverordnung zur Änderung der Verordnung zum Zentralörtlichen System muss spätestens zum 29. September 2024 in Kraft treten.

Die raumordnerische Vereinbarung, die mit der Stadt Wesselburen im Zusammenhang der Höherstufung zum Unterzentrum geschlossen werden soll, wird die Landesplanungsbehörde parallel zum Verfahren zur Änderung der Landesverordnung vorbereiten und abstimmen. Sie soll bis zum Beschluss der Landesregierung über die Änderung der Landesverordnung unterzeichnet werden.

Die Änderungen der zentralörtlichen Einstufungen werden im weiteren Verfahren zur Neuaufstellung der drei Regionalpläne berücksichtigt.

Die Verteilung der Schlüsselzuweisungen an die Zentralen Orte und Stadtrandkerne nach § 15 FAG erfolgt ab dem Finanzausgleichsjahr 2025 auf Basis der geänderten Landesverordnung.

5 Anhang

Tabelle A1 Oberzentren, Mittelzentren und Unterzentren mit Teilfunktionen von Mittelzentren

Zentralörtliche Einstufung Stand 30.09.2019 Einstufungskriterien	Gemeindename	Einwohner am 30.09.2023		
		Gemeinde	Nahbereich	Mittelbereich
Oberzentren	Kiel, Landeshauptstadt ¹⁾	248 174	328 466	414 126
	Lübeck, Hansestadt	218 580	267 245	320 075
	Flensburg, Stadt	92 806	135 815	188 778
	Neumünster, Stadt	80 053	106 098	184 682
Mittelzentren im Verdichtungsraum 25.000 Einwohner im baulichen Siedlungszusammenhang / 80.000 im Mittelbereich	Norderstedt, Stadt	82 370	88 896	123 504
	Reinbek, Stadt	28 541	80 148	95 035
	Glinde, Stadt	18 519		
	Wentorf bei Hamburg	13 547		
	Pinneberg, Stadt	44 741	120 589	120 589
	Wedel, Stadt	34 587	39 353	45 304
	Ahrensburg, Stadt	34 452	62 855	113 321
	Geesthacht, Stadt ²⁾	32 635	43 039	82 372
Mittelzentren 15.000 Einwohner im baulichen Siedlungszusammenhang / 40.000 im Mittelbereich	Elmshorn, Stadt	50 682	65 098	139 456
	Itzehoe, Stadt	32 302	51 712	114 561
	Rendsburg, Stadt	30 414	78 785	109 873
	Bad Segeberg, Stadt	18 738	48 701	71 807
	Wahlstedt, Stadt	10 066		
	Schleswig, Stadt	25 857	46 175	86 400
	Bad Oldesloe, Stadt	25 060	33 049	49 996
	Husum, Stadt	23 755	43 910	85 956
	Kaltenkirchen, Stadt	23 472	41 750	75 764
	Heide, Stadt	22 427	37 259	73 173
	Eckernförde, Stadt	21 533	42 742	46 040
	Mölln, Stadt	19 623	36 049	61 423
	Eutin, Stadt	17 322	36 776	41 917
	Brunsbüttel, Stadt	12 574	14 368	42 173
Unterzentren mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums außerhalb von Ordnungsräumen (OR) 10.000 Einwohner im baulichen Siedlungszusammenhang / 20.000 im Mittelbereich; in strukturschwachen ländlichen Räumen: 7.000 Einwohner im baulichen Siedlungszusammenhang / 20.000 im Mittelbereich	Neustadt in Holstein, Stadt	15 771	20 625	31 316
	Ratzeburg, Stadt	14 543	20 935	24 058
	Sylt	13 925	18 629	18 629
	Niebüll, Stadt	10 175	15 580	51 252
	Oldenburg in Holstein, Stadt	10 003	17 227	50 971
	Plön, Stadt	8 884	17 933	37 444
	Kappeln, Stadt ³⁾	8 680	13 242	21 628
	Meldorf, Stadt	7 275	14 650	21 305
	Tönning, Stadt	4 903	6 449	19 338

1) Nahbereich ohne Ortsteile der Gemeinde Achterwehr

2) Nahbereich ohne Ortsteile der Gemeinde Gülzow

3) Nahbereich ohne Ortsteile der Gemeinde Stoltebüll

Tabelle A2 Unterzentren

Zentralörtliche Einstufung Stand 30.09.2019 Einstufungskriterien	Gemeindename	Einwohner am 30.09.2023		
		Gemeinde	Nahbereich	Mittelbereich
Unterzentren 4.000 Einwohner im baulichen Siedlungs- zusammenhang / 10.000 im Nahbereich strukturschwache ländliche Räume: 3.000 Einwohner im baulichen Siedlungs- zusammenhang / 7.500 im Nahbereich	Scharbeutz	11 790	20 466	
	Timmendorfer Strand	8 676		
	Uetersen, Stadt	18 696	49 439	
	Schwarzenbek, Stadt	17 360	22 516	
	Bargteheide, Stadt	16 280	29 953	
	Preetz, Stadt ⁴⁾	16 178	25 672	
	Bad Bramstedt, Stadt	15 420	26 112	
	Fehmarn, Stadt	13 336	13 336	
	Lauenburg/Elbe, Stadt	12 011	17 188	
	Glückstadt, Stadt	10 743	15 837	
	Barmstedt, Stadt	10 686	21 592	
	Heiligenhafen, Stadt ⁵⁾	9 379	11 635	
	Trittau	9 118	22 539	
	Reinfeld (Holstein), Stadt	9 027	16 161	
	Bornhöved	5 298	15 072	
	Trappenkamp	3 379		
	Kellinghusen, Stadt	8 330	17 338	
	Bordesholm	7 868	14 901	
	Leck	7 829	15 879	
	Gettorf	7 690	18 136	
	Nortorf, Stadt	7 146	18 901	
	Kropp	6 713	11 117	
	Büchen	6 669	13 063	
	Schönberg (Holstein)	6 309	16 356	
	Tarp	6 098	20 776	
	Marne, Stadt	5 997	13 416	
	Bredstedt, Stadt	5 820	22 119	
	Lütjenburg, Stadt	5 527	13 495	
	Mittelangeln	5 430	7 759	
	Hohenwestedt	5 416	12 952	
	Wyk auf Föhr, Stadt	4 404	10 757	
	Nebel	980		
	Süderbrarup	5 346	11 878	
Lensahn	5 132	7 664		
Büsum	5 078	7 100		
Wilster, Stadt	4 377	10 741		
Burg (Dithmarschen)	4 190	9 668		
Albersdorf	3 885	7 801		
Friedrichstadt, Stadt	2 565	9 527		

4) Nahbereich ohne Ortsteile der Gemeinde Rastorf

5) Nahbereich ohne Ortsteile der Gemeinde Gremersdorf

Tabelle A3 Ländliche Zentralorte

Zentralörtliche Einstufung Stand 30.09.2019 Einstufungskriterien	Gemeindename	Einwohner am 30.09.2023		
		Gemeinde	Nahbereich	Mittelbereich
ländliche Zentralorte 1.000 Einwohner im baulichen Siedlungs- zusammenhang / 5.000 im Nahbereich <i>weggefallene Ausnahmekriterien für dünnbesiedelte, abgelegene Gebiete: 750 Einwohner im baulichen Siedlungs- zusammenhang / 4.000 im Nahbereich</i>	Ahrensböök	8 518	9 402	
	Grömitz	7 324	7 324	
	Hohenlockstedt	5 964	7 918	
	Horst (Holstein) ⁶⁾	5 918	9 278	
	Nahe	2 649	13 037	
	Itzstedt	2 523		
	Sörup	4 227	6 156	
	Sankt Peter-Ording ⁷⁾	3 937	3 937	
	Owschlag	3 824	7 122	
	Wesselburen, Stadt	3 617	7 191	
	Sankt Michaelisdonn	3 535	6 732	
	Hanerau-Hademarschen	3 123	6 871	
	Wankendorf	2 933	7 147	
	Schafflund	2 908	13 506	
	Steinbergkirche	2 867	6 563	
	Garding, Stadt	2 825	5 987	
	Steinburg	2 780	5 751	
	Schenefeld	2 760	6 571	
	Tellingstedt	2 741	7 828	
	Hohn	2 703	9 099	
	Schönwalde am Bungsberg ⁸⁾	2 604	4 257	
	Silberstedt	2 480	10 145	
	Krempe, Stadt ⁹⁾	2 444	5 950	
	Süderlügum	2 386	5 053	
	Viöl	2 238	8 521	
	Berkenthin	2 212	7 883	
	Gelting ¹⁰⁾	2 139	5 339	
	Neukirchen	1 123	3 983	
	Klanxbüll	1 022		
	Erfde	2 117	6 240	
	Felde	2 116	6 967	
	Wacken	2 078	5 089	
	Hennstedt	2 074	6 034	
Sandesneben	1 879	8 653		
Leezen	1 859	8 678		
Selent	1 735	5 146		
Böklund	1 707	7 085		
Lunden	1 673	4 926		
Grube	1 111	4 476		

6) Nahbereich ohne Ortsteile der Gemeinde Sommerland

7) Nahbereich ohne Ortsteile der Gemeinde Tating

8) Nahbereich ohne Ortsteile der Gemeinden Altenkrempe und Wangels

9) Nahbereich ohne Ortsteile der Gemeinde Borsfleth

10) Nahbereich ohne Ortsteile der Gemeinde Niesgrau

Tabelle A4 Stadtrandkerne I. und II Ordnung

Zentralörtliche Einstufung Stand 30.09.2019 Einstufungskriterien	Gemeindename	Einwohner am 30.09.2023		
		Gemeinde	Nahbereich	Mittelbereich
Stadtrandkerne I. Ordnung 20.000 Einwohner im Versorgungsbereich	Henstedt-Ulzburg	28 351	29 756	
	Quickborn, Stadt	22 336	33 390	
	Bad Schwartau, Stadt	20 212		
	Heikendorf	8 707		
Stadtrandkerne II. Ordnung 10.000 Einwohner im Versorgungsbereich	Schenefeld, Stadt	19 837		
	Halstenbek	18 069		
	Stockelsdorf	17 032		
	Ratekau	15 382	15 382	
	Tornesch, Stadt	14 498		
	Schwentinental, Stadt	13 996	13 996	
	Barsbüttel	13 132	14 887	
	Kronshagen	11 871		
	Harrislee	11 745		
	Malente	10 939		
	Büdelsdorf, Stadt	10 470		
	Altenholz	9 945		
	Großhansdorf	9 466		
	Flintbek	7 563		
Glücksburg (Ostsee), Stadt	6 401			
	Zentrale Orte und Stadtrandkerne	2 057 790	2 962 266	2 962 266
<i>nachrichtlich</i>	<i>Helgoland</i>	<i>1 283</i>	<i>1 283</i>	<i>1 283</i>
	Schleswig-Holstein	2 963 549	2 963 549	2 963 549

Quelle Tabellen 1 bis 4:

Statistikamt Nord, Statistischer Bericht A I 2 - vj 3/23 SH, eigene Berechnungen

Karte Zentrale Orte und Stadtrandkerne (Stand und geplante Änderungen)



Karte Zentrale Orte, Stadtrandkerne und einstufigsrelevante Raumstruktur

